

## **Gemeinde Nottuln:**

Betrifft: Stellungnahme zu Ziel 2-3 der geplanten 3. Änderung des LEP NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Gemeinde Nottuln wird angeregt, die Bauleitplanung für gewerbliche Nutzungen im planerischen Außenbereich ausnahmsweise zuzulassen, wenn die gewerblichen Nutzung grundsätzlich der Landwirtschaft dient.

Konkret gemeint sind damit Lohnunternehmen, die keinen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb mehr führen, für umliegende landwirtschaftliche Betriebe aber von essenzieller Bedeutung sind. Ohne diese Lohnunternehmer-Betriebe ist ein wirtschaftlicher Betrieb von kleineren Landwirtschaftsunternehmen meistens kaum noch möglich. Diese sind im planerischen Außenbereich als Gewerbebetriebe aber im Regelfall nicht zulässig. Baugenehmigungen für Erweiterungen / Hallen / Abstellflächen können nicht erteilt werden, was fast unweigerlich an die wirtschaftliche Existenz des Lohnunternehmer-Betriebes geht. Diese Betriebe können aber aus praktischen und finanziellen Gründen nicht in klassische Gewerbegebiete ausweichen, schon alleine deswegen, weil sie dann weite Wege zu den jeweiligen Kunden (= Landwirtschaftsbetriebe) zurück legen müssten und die Kosten für ein Gewerbegebietsgrundstück zu hoch sein werden. Darüber hinaus haben sie die Vielzahl von Lohnunternehmerbetrieben aus ehemaligen Landwirtschaftsbetrieben heraus entwickelt, sodass der Betriebs- und Lebensmittelpunkt der Unternehmer dort auf der Hofstelle ist und dort bleiben soll. Mit den derzeitigen Planungsrechtlichen Vorgaben ist eine Bauleitplanung zur Sicherung dieser Unternehmen nicht möglich.

Hilfsweise könnte ein entsprechender Hinweis in die Erläuterungen zu Ziel 2-3 , 3. Absatz 2. Spiegelstrich aufgenommen werden, dass gewerbliche Bauflächen für Lohnunternehmerbetriebe im festgelegten Freiraum zulässig sind.

Die derzeit vorgesehene Formulierung ist darüber hinaus Missverständlich: In Ziel 2-3 , 3. Absatz 2. Spiegelstrich ist die Rede von vorhandenen Betriebsstandorten, erst in den Erläuterungen ist die Anforderung zu lesen, dass diese genehmigt sein müssen, bzw. genehmigungsfähig sind. Bei nicht genehmigten Nutzungen, die sich aus der ehemaligen landwirtschaftlichen Nutzung vieler Betriebe heraus ergeben haben, bedeutet dies folgenden Zirkelschluss: Eine Baugenehmigung für die gewerbliche Nutzung kann nicht erteilt werden, da die Bauleitplanung dem entgegensteht. Die Bauleitplanung kann aber nur geändert werden, wenn die Nutzungen genehmigt sind - es ist das Prinzip von Henne und Ei.

Dieser nachteilhafte Zirkelschluss sollte aufgehoben werden, die Formulierungen in Ziel 2-3 sind der richtige Ansatzpunkt dafür.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]